

Hagen, den 17. September 1999

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

1. Klausur

Fall 1:

V ist Inhaber eines Fahrradgeschäfts in Hagen. Zu ihm kommt der 17-jährige M, um ein neues Fahrrad zu erwerben. Er entscheidet sich für ein Rennrad zum Preis von 2000,- DM. V, der davon ausgeht, daß M volljährig ist, einigt sich mit M über den Verkauf und die Übereignung des Fahrrades. M zahlt 1000,- DM in bar an und vereinbart mit V, das restliche Geld am nächsten Tag ins Geschäft zu bringen. Die 1000,- DM stammen aus Mitteln, die die Eltern dem M zur freien Verfügung überlassen hatten.

M fährt mit dem Fahrrad nach Hause. Dort erklären seine Eltern, mit dem Kauf nicht einverstanden zu sein. M solle das Fahrrad zurückbringen. Am nächsten Tag kommt der Vater des M zu V und läßt sich von ihm die von M gezahlten 1000,- DM geben, nachdem er den Sachverhalt aufgeklärt hat.

M weigert sich jedoch, das Fahrrad zurückzubringen.

Hat V gegen M einen Anspruch auf Rückgabe des Fahrrades?

100 Punkte

Fall 2:

Darn, Kunkel und Bartsch betreiben in der Rechtsform der OHG unter der Firma Darn und Co. Bauunternehmung ein Bauunternehmen. Im Namen der OHG bestellt Kunkel bei dem Biergroßhändler Brehm 10 Fässer Bier. Als Darn und Bartsch davon hören, erklären sie gegenüber Kunkel, damit seien sie nicht einverstanden. Darn und Bartsch ordnen an, daß die Rechnung, die Brehm über die Lieferung von 10 Fässern Bier schickt, nicht bezahlt wird. Brehm fordert nun von der OHG und von Darn Zahlung des Kaufpreises.

a) Kann Brehm Zahlung des Kaufpreises von der OHG verlangen?

b) Kann Brehm Zahlung des Kaufpreises von Darn verlangen?

80 Punkte

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 1. Klausur

Fall 1:

I. Anspruch des V gegen M auf Herausgabe des Fahrrades aus § 985 BGB

V könnte gegen M einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades aus § 985 BGB haben.

Das setzt voraus, daß V Eigentümer und M Besitzer des Fahrrades ist.

1. Eigentum des V

V war ursprünglich Eigentümer des Fahrrades. Er könnte sein Eigentum aber durch die Übereignung des Fahrrades an M gemäß § 929 S. 1 BGB verloren haben.

Dazu müßte V sich mit M über den Eigentumsübergang geeinigt und ihm das Fahrrad übergeben haben.

a) Einigung

Für eine wirksame Einigung müssen V und M zwei übereinstimmende Einigungserklärungen abgegeben haben mit dem Inhalt, daß das Eigentum am Fahrrad auf M übergehen soll.

aa) Einigungserklärung des V

V hat eine wirksame Einigungserklärung abgegeben.

bb) Einigungserklärung des M

Eine Einigungserklärung des M liegt ebenfalls vor.

Fraglich ist aber die Wirksamkeit seiner Erklärung, weil M mit 17 Jahren minderjährig und damit gemäß §§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig ist.

Gemäß §§ 107 ff. BGB bedarf ein Rechtsgeschäft des Minderjährigen, damit es wirksam ist, grundsätzlich der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. M wird gem. § 1629 Abs. 1 Satz 2 BGB durch seine Eltern gesetzlich vertreten.

Eine Einwilligung der Eltern des M zum Fahrradkauf lag nicht vor und es wurde auch nachträglich keine Genehmigung erteilt.

Die Einigungserklärung des M könnte aber gemäß § 107 BGB wirksam sein.

Nach dieser Vorschrift ist die Erklärung eines Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wirksam, wenn sie lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Für die Beurteilung, ob eine Willenserklärung rechtlich vorteilhaft ist, kommt es allein auf die rechtlichen Folgen des Geschäfts an. Eine wirtschaftliche Betrachtung wird nicht vorgenommen.

Fraglich ist somit, ob die Einigungserklärung für M lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

M hat das Eigentum am Fahrrad erworben und damit seine Rechtsstellung verbessert. Somit liegt ein rechtlicher Vorteil vor.

Zwar hat M mit V auch einen Kaufvertrag geschlossen, der ihn zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Eine Verpflichtung ist rechtlich nachteilig. Die Zahlungsverpflichtung ist aber nicht Inhalt der Einigung, weil der Kauf als Verpflichtungsgeschäft und die Übereignung als Verfügungsgeschäft zwei rechtlich selbständige Geschäfte sind.

Die Einigung selbst begründet daher keinen Rechtsnachteil für M.

Somit ist die Einigungserklärung eine rechtlich lediglich vorteilhafte Willenserklärung i.S. des § 107 BGB.

Folglich ist die Erklärung des M ohne Einwilligung seiner Eltern wirksam.

cc) Zwischenergebnis

V und M haben sich wirksam über den Eigentumsübergang geeinigt.

b) Übergabe

Die Übergabe setzt voraus, daß der Veräußerer dem Erwerber den Besitz verschafft und selbst keinen Besitz behält. Ferner muß die Übergabe in Vollziehung der Übereignung erfolgen.

Der V hat dem M den unmittelbaren Besitz an dem Fahrrad verschafft. Dem ging die Einigung über den Eigentumsübergang voraus. Damit ist eine Übergabe erfolgt.

V hat M das Fahrrad wirksam gemäß § 929 S. 1 BGB übereignet.

2. Ergebnis

V ist nicht mehr Eigentümer des Fahrrades. Damit hat er keinen Anspruch gegen M auf Herausgabe des Fahrrades gemäß § 985 BGB.

II. Anspruch des V gegen M auf Herausgabe von Eigentum und Besitz am Fahrrad gemäß § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB

V könnte gegen M einen Anspruch auf Herausgabe von Eigentum und Besitz am Fahrrad aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB haben.

1. Bereicherung des M

M müßte zunächst bereichert sein, also "etwas" i.S. des § 812 Abs. 1 BGB erlangt haben. "Etwas" in diesem Sinne ist jeder Vermögensvorteil.

Fraglich ist, ob sich die Vermögenslage des M durch den Erwerb eines Vermögenswertes verbessert hat.

Das Eigentum als dingliches Recht ist ein Vermögenswert. Der Besitz stellt ebenfalls einen Vermögenswert dar, und zwar als rechtlich geschützte Position, durch die das Vermögen vergrößert wird.

M hat Eigentum und Besitz an dem Fahrrad erworben. Somit hat er einen Vermögensvorteil und damit "etwas" erlangt.

2. Leistung des V

Ferner müßte der Vermögensvorteil des M auf einer Leistung des V beruhen.

Eine "Leistung" liegt vor, wenn der Leistende den Willen hat, fremdes Vermögen - das Vermögen des Konditionsschuldners - zu vermehren und die Leistung zweckgerichtet ist.

V hatte dem M Eigentum und Besitz am Fahrrad deshalb übertragen, weil er damit seine - angenommene - Verpflichtung aus dem Kaufvertrag erfüllen wollte. Damit hat V bewußt und zweckgerichtet das Vermögen des M vermehrt.

Folglich hat M seinen Vermögensvorteil durch eine Leistung des V erlangt.

3. Fehlen eines Rechtsgrundes

Des weiteren müßte die Leistung "ohne rechtlichen Grund" erfolgt sein.

Der Rechtsgrund für eine Vermögensverschiebung durch Leistung fehlt dann, wenn das von den Beteiligten angenommene Schuldverhältnis, das den Rechtsgrund der Vermögensverschiebung bilden soll, nicht besteht.

Ein Rechtsgrund für die Vermögensverschiebung könnte der zwischen V und M abgeschlossene Kaufvertrag sein.

Wegen der Minderjährigkeit des M ist aber fraglich, ob der Kaufvertrag wirksam abgeschlossen wurde.

Die Erklärung des M, den Kaufvertrag mit V abzuschließen, bedarf gemäß § 107 BGB der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, wenn sie nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

Rechtsfolge des Kaufvertrages für den M als Käufer ist gemäß § 433 Abs. 2 BGB die Verpflichtung, den Kaufpreis zu zahlen. Somit ist die Erklärung des M nicht lediglich rechtlich vorteilhaft.

Eine Einwilligung der Eltern als gesetzliche Vertreter liegt nicht vor.

Möglicherweise ist der Kaufvertrag aber gemäß § 110 BGB wirksam. Nach dieser Vorschrift ist ausnahmsweise ein Vertrag, den der Minderjährige ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter schließt, von Anfang an durch Erfüllung wirksam, wenn er die vertragsgemäße Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm von den gesetzlichen Vertretern zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen worden sind.

Der Betrag von 1000,- DM, den M angezahlt hatte, war ihm von seinen Eltern zur freien Verfügung überlassen worden. Fraglich ist aber, ob M damit bereits die vertragsgemäße Leistung bewirkt hat.

"Bewirkt" i.S. des § 110 BGB ist die Leistung dann, wenn der Minderjährige den Vertrag i.S. des § 362 BGB erfüllt, also die vertragliche Leistung vollständig erbracht hat. M hat nur einen Teil des Kaufpreises bezahlt und damit die Leistung noch nicht bewirkt. Somit ist der Kaufvertrag nicht gemäß § 110 BGB wirksam.

Folglich liegt kein wirksamer Rechtsgrund für die Leistung des V vor.

4. Ergebnis

V hat gegen M einen Anspruch auf Herausgabe des Eigentums und des Besitzes am Fahrrad aus § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Fall BGB.

Fall 2:

a) Brehm kann von der OHG gemäß § 433 Abs. 2 BGB Zahlung des Kaufpreises verlangen, wenn zwischen Brehm und der OHG ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

Dies setzt zunächst voraus, daß die OHG selbst Kaufvertragspartei sein kann. Die OHG kann gem. § 124 Abs. 1 HGB unter ihrer Firma Verbindlichkeiten eingehen und damit Vertragspartner sein.

Ein Kaufvertrag zwischen Brehm und der OHG ist wirksam zustande gekommen, wenn die OHG beim Abschluß des Vertrages wirksam durch Kunkel vertreten worden ist.

Eine wirksame Stellvertretung des Kunkel für die OHG setzt gem. § 164 Abs. 1 BGB zunächst voraus, daß Kunkel eine eigene Willenserklärung abgegeben hat. Kunkel übermittelt nicht eine fremde Willenserklärung, sondern gibt die auf den Kauf von 10 Fässern Bier gerichtete Willenserklärung als eigene Willenserklärung ab. Er hat das Bier im Namen der OHG bestellt und damit in fremdem Namen erklärt.

Voraussetzung für eine wirksame Stellvertretung ist ferner, daß Kunkel mit Vertretungsmacht gehandelt hat.

Grundsätzlich ist Kunkel als Gesellschafter der OHG gemäß § 125 Abs. 1 HGB vertretungsberechtigt.

Er hat auch nicht seine Vertretungsmacht überschritten, weil sich der Umfang seiner Vertretungsmacht auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen erstreckt, § 126 Abs. 1 HGB.

Die OHG ist somit wirksam von Kunkel vertreten worden; zwischen Brehm und der OHG ist ein Kaufvertrag über 10 Fässer Bier zustande gekommen.

Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist gem. § 126 Abs. 2 HGB Dritten gegenüber unwirksam, deshalb hat die nachträgliche Anordnung von Darn und Bartsch, die Rechnung nicht zu bezahlen, auf den wirksam zustande gekommenen Kaufvertrag keinen Einfluß.

Brehm kann gemäß § 433 Abs. 2 BGB Zahlung des Kaufpreises von der OHG verlangen.

b) Brehm kann von Darn gemäß § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 128 S. 1 HGB Zahlung des Kaufpreises verlangen, wenn Darn OHG-Gesellschafter ist und es sich bei dem Kaufpreisanspruch des Brehm um eine Verbindlichkeit der Gesellschaft handelt.

Darn ist Gesellschafter der OHG. Zwischen Brehm und der OHG wurde durch Kunkel als Vertreter der OHG ein wirksamer Kaufvertrag abgeschlossen, aus der die OHG berechtigt und verpflichtet ist. Die Kaufpreiszahlungsverpflichtung stellt deshalb eine Verbindlichkeit der Gesellschaft dar, für die Darn gemäß § 128 S. 1 HGB unmittelbar und persönlich haftet. Brehm kann deshalb von Darn gemäß § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 128 HGB Zahlung des Kaufpreises verlangen.

